Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 48 (2001)

Heft: 5

Artikel: Der Bund muss seine Verantwortung auch in Zukunft wahrnehmen

Autor: Münger, Hans Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-369419

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

STELLUNGNAHME DES SZSV ZUM ENTWURF DES BEVÖLKERUNGSSCHUTZGESETZES

Der Bund muss seine Verantwortung auch in Zukunft wahrnehmen

Im Hinblick auf den künftigen Bevölkerungsschutz – das zivile Verbundsystem mit den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Gesundheitswesen und technische Betriebe – hat das Departement VBS von Mai bis Juli 2001 eine Vernehmlassung zu seinen Entwürfen zum Leitbild und zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BevSG) durchgeführt. Als Interessenvertreter aller Schutzdienstleistenden und Sprachrohr der Zivilschützerinnen und Zivilschützer «von der Front», wehrt sich der Schweizerische Zivilschutzverband in seiner ausführlichen Stellungnahme nebst vielen Detailpunkten vor allem gegen den drohenden Rückzug des Bundes aus der Verantwortung. Ein schweizerischer «Zweiklassen-Zivilschutz» – einige finanzstarke Kantone mit stolzen Vorzeige-Einsatztruppen, daneben das Gros finanzgeplagter Kantone mit ihren von ewigen Abspeckübungen bedrohten Organisationen – wäre vor allem punkto Ausbildung und Material verheerend.

HANS JÜRG MÜNGER

Der Schweizerische Zivilschutzverband hat sich seine Stellungnahme zu Leitbild und Gesetz nicht einfach gemacht. In Anbetracht des gedrängten Zeitplans der Projektorganisation (nach der Auswertung aller Eingaben müssen die Unterlagen im Bundeshaus so vorliegen, dass das eidgenössische Parlament bereits in der Wintersession 2001 darüber befinden kann) hat der SZSV der Projektorganisation schon *Mitte März* eingehend begründete Bemerkungen eingereicht, basierend auf dem damaligen Stand der Entwürfe (26.2.2001).

Zuhanden seiner *definitiven Stellungnahme, Mitte Juli 2001,* hat der SZSV von den 22 eigenen Kantonal- und Regionalverbänden zu zahlreichen Artikeln des VBS-Entwurfs zum BevSG (Stand 26.4.2001) wertvolle Änderungsvorschläge erhalten, wie das künftige Gesetz abgefasst sein müsste, um seine Front- und Einsatztauglichkeit zu gewährleisten. Der SZSV hat die Bemerkungen seiner Sektionen aufgenommen. Mehrere Kantonalverbände (unter ihnen BL, FR, LU, NE, SO, VS romand, VD und ZG) lieferten dem Dachverband eigene schriftliche Stellungnahmen ab, die der SZSV ans VBS weiterleiten konnte.

Und nicht zuletzt haben sich Vertreter der drei landesweit aktiven Zivilschutzverbände SZSV, VSZSO und IG ZS 200X an einer Sitzung darauf geeinigt, wie der (umfangmässig von vielen als zu knapp taxierte) Vernehmlassungs-Fragebogen des VBS gemeinsam auszufüllen sei, und dass – dies als Novum – ein gemeinsames Mediencommuniqué der drei Verbände zu publizieren sei. Dies ist am 25. Juli denn auch geschehen.

Gesamtbeurteilung und Detailkritik des BevSG-Entwurfs durch den SZSV sowie die Antworten auf den VBS-Fragebogen können ihres Umfangs wegen im Folgenden lediglich summarisch zusammengefasst werden.

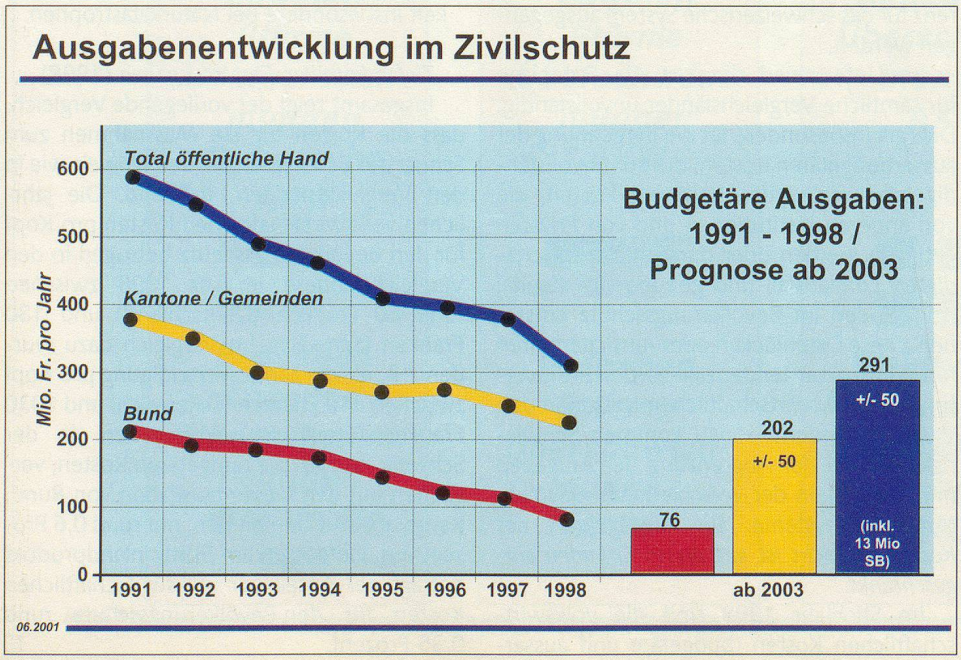

Vernehmlassungsunterlagen: Der Teufel liegt wie üblich im Detail

Gesamtbeurteilung

Für den SZSV ist die Einbettung der Partnerorganisationen in den Gesamtrahmen des Bevölkerungsschutzes und die Aufgabenteilung (Art. 3 BevSG) im Prinzip gelungen. Allerdings sähe der Zivilschutzverband Formationen des Zivilschutzes durchaus auch als Ersteinsatzmittel (etwa die Pionierzüge; gute Beispiele gibt dafür gibt es bereits).

Um einen «Zweiklassen-Zivilschutz» zu vermeiden und im Sinne der Qualitätssicherung, vor allem bei der *Ausbildung* (wo der Bedarf zu- und nicht abnimmt!), ist es unbedingt erforderlich, dass der Bund *Minimalstandards* punkto Ausbildung, Strukturen und Material verbindlich festsetzt.

Bei Letzterem geht es um den zentralen Einkauf durch eine Bundesstelle; denn standardisiertes Material in vom Bund fixierten Minimalmengen ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung unerlässlich und, dank grösserer Beschaffungsmengen als bei isoliertem Einkauf durch die Kantone, erst noch wesentlich kostengünstiger.

Der Bund sollte ein auch den Partnerorganisationen des Zivilschutzes zur Verfügung stehendes Beschaffungs- oder Kompetenzzentrum führen, das Material für den Zivilschutz – möglichst synergetisch zusammen mit der Armee bzw. anderen Partnerorganisationen – zu günstigen Konditionen beschafft und koordiniert.

Detailkritik

Der SZSV lehnt die starre Begrenzung der gesamtschweizerischen Bestände auf (brutto) 120000 bzw. (netto) 105000 Schutzdienstpflichtige weiterhin ab. Den Kantonen, insbesondere den Gebirgskantonen, muss in bezug auf in Katastrophen- und Notfällen zur Verfügung stehendes Personal mehr Spielraum geöffnet werden. Sie brauchen mehr Flexibilität, speziell was die Kader und Spezi-

alisten anbelangt. Es ist nicht einzusehen, weshalb mit viel zeitlichem und finanziellem Aufwand ausgebildete, hoch qualifizierte Leute nach Erreichen der 40er-Altersgrenze «in die Pension» geschickt werden sollen.

Analog zum Modell Armee XXI schlägt der SZSV vor, den Kantonen die Möglichkeit zur Bildung einer *echten* Reserve – aus Leuten, welche die 40-Jahr-Grenze überschritten und ihre Kurse absolviert haben – zu geben, aus welcher Schutzdienstpflichtige im Falle grösserer Katastrophen und Notlagen, vorab für Wochen dauernde Langzeiteinsätze, aufgeboten werden können. Mit den in den Entwürfen vorgesehenen Beständen sind, bei in mehreren Kantonen gleichzeitig auftretenden Grossereignissen, die personellen Ressourcen bald einmal erschöpft, auch diejenigen unter dem Titel «interkantonale Hilfeleistungen». Man denke an die Lawinen- und Hochwasserereignisse der letzten beiden Jahre. Ganze Kantone und Regionen waren zeitweise von aussen nicht mehr erreichbar.

Unter dem Aspekt der *Dienstpflichtgerechtigkeit* ist im Gesetz – analog zum Militärgesetz für die Armee – eine Obergrenze für die insgesamt zu leistenden Diensttage festzulegen; dies nicht zuletzt deshalb um zu signalisieren, dass die Gesamtdienstzeit im Bevölkerungsschutz/Zivilschutz sich durchaus an diejenige in der Armee annähern bzw. mit ihr gleichziehen kann (vgl. Art. 35 BevSG).

Sanitätsdienstliche Formationen werden im Leitbild stiefmütterlich behandelt. Heute gibt es sanitätsdienstliche Rettungsstrukturen im Zivilschutz, in der Feuerwehr, bei den Samaritervereinen usw. Diese bestehenden Strukturen werden mit keinem Wort erwähnt; dies ist nachzubessern! Es müssen Aussagen über die künftige Verwendung dieses Personals, immerhin seit Jahren und Jahrzehnten ausgerüstet und ausgebildet, gemacht werden. Die sanitätsdienstlichen Formationen des Zivilschutzes sind beizubehalten.

Anträge des SZSV zu einzelnen Artikeln im Entwurf BevSG

Art. 10

Hier geht es um die Ausnahmen von der Schutzdienstpflicht. Für den SZSV vermag die vorgeschlagene Lösung überhaupt nicht zu genügen. Der Schweizerische Zivilschutzverband schlägt für Abs. 2 als neue Formulierung vor: Militär- und Zivildienstpflichtige, die aus der Militär- oder Zivildienstpflicht ausscheiden, werden *dann* nicht schutzdienstpflichtig, *wenn sie mindestens 100 Diensttage geleistet haben.*

Art. 11

Die drastische Absenkung der Zivilschutzbestände wird sich besonders auf Kader und Spezialisten auswirken. Deren Bedarf wird höher sein als bisher. Es ist nicht einzusehen, weshalb mit viel zeitlichem und finanziellem Aufwand ausgebildete, hochqualifizierte Leute bereits nach Erreichen der 40er-Altersgrenze «in die Pension geschickt» werden sollen. Hier liegt ein Paradebeispiel vor für die vom SZSV geforderte Flexibilisierung der Bestandesobergrenzen. Abs. 2 lit. a ist deshalb wie folgt zu ergänzen: ... Schutzdienstpflichtigen 50 Jahre alt werden, *dies auch ausserhalb der Regelung in Art. 12.*

Art. 16

Dieser Artikel behandelt die Personalreserve. Der SZSV fordert als neues Marginale *Einsatzreserven* und als neuen Text von Art. 16: *Die Kantone bilden aus Schutzdienstpflichtigen, welche die in Art. 11 festgelegten Altersgrenzen überschritten haben, Einsatzreserven. Soweit diese einen genügenden Umfang erreicht haben, können die Kantone Schutzdienstpflichtige einer Personalreserve zuteilen.* (Begründung: weiter oben unter «Detailkritik»).

Art. 35

Hier geht es um die jährlichen Wiederholungskurse. Der SZSV fordert – wie oben bereits erwähnt – die Verankerung einer Obergrenze für die Gesamtdienstleistungsdauer im Zivilschutz, evtl. differenziert nach Kader und Spezialisten einerseits und übrigen Dienstpflichtigen andererseits.

Art. 58

Dieser Artikel behandelt die Finanzierung durch den Bund (Der Bund trägt die Kosten für:). Nach Ansicht des SZSV darf sich der Bund nicht aus seiner Verantwortung für einen minimalen/optimalen Ausbildungsstand im ganzen Land verabschieden. Dies wäre der Fall, wenn der Bund nur noch die gemäss BevSG von ihm durchzuführenden Ausbildungskurse (gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b) finanzieren würde. Der SZSV verlangt deshalb hier die Aufnahme eines neuen Buchstabens in Abs. 1, lautend wie folgt: *h. kantonale und kommunale Kurse.* Diese Ausnahme von der neuen «Zuständigkeitsfinanzierung» ist im Interesse eines minimalen Ausbildungsstandes, der gesamtschweizerisch zu erreichen ist, zu rechtfertigen. Ein solches Minimum ist gerade von den häufiger werdenden interkantonalen Einsätzen her zwingend notwendig. □

3 Verbände – 1 Medienmitteilung

In einem gemeinsamen Mediencommuniqué haben der SZSV, der VSZSO und die IG ZS 200X zum Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes wie folgt Stellung bezogen:

Auf Anfang 2003 will der Bund das Bevölkerungsschutz-Gesetz (BevSG) in Kraft setzen. Unter dem Dach des künftigen Bevölkerungsschutzes werden neu die zivilen Nothilfe- und Rettungsorganisationen zusammengefasst. Die Kantone erhalten mehr Handlungsspielraum, ihre Verantwortung wird grösser. Grösser werden aber auch die Kosten für die Kantone.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren des Departements VBS begrüssen der Schweizerische Zivilschutzverband (SZSV), der Verband Schweizerischer Zivilschutzorganisationen (VSZSO) und die Interessengemeinschaft Zivilschutz (IG ZS 200X), dass das neue Gesetz die synergienutzende Zusammenarbeit der Partner Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Gesundheitswesen und technische Betriebe weiter verstärken wird.

Die Zivilschutzverbände verlangen jedoch vom Bund, dass er *Minimalanforderungen* bezüglich *Ausbildung, Strukturen und Material* aufstellt, um einen «Zweiklassen-Zivilschutz» unter den Kantonen zu vermeiden. Es gehe nicht an, dass sich der Bund aus der Verantwortung für einen im ganzen Land geltenden minimalen Ausbildungsstand verabschiede. Der Bund müsse auch für einen kostensparenden *zentralen Einkauf,* insbesondere des *persönlichen Materials,* besorgt sein.

Für die Zivilschutzverbände ist die *Begrenzung auf gesamtschweizerisch 120 000 Zivilschutzpflichtige zu starr.* Dies würde sich auch auf Kader und Spezialisten negativ auswirken. Insbesondere den Gebirgskantonen müsse mehr Flexibilität zugestanden werden, sonst seien sie bezüglich Personal in Notlagen wie Erdrutschen, Überschwemmungen und Lawinen sehr rasch am Ende ihrer Hilfsmöglichkeiten.

Unter der gleichen Optik schlagen die drei Verbände weiter vor, dass nur solche Männer nach dem Militärdienst nicht schutzdienstpflichtig werden, welche mindestens 100 Diensttage in der Armee geleistet haben. Nach Ansicht der Zivilschutzverbände ist nicht einzusehen, weshalb hier auf wertvolle und erfahrene Kräfte verzichtet werden sollte. *(25.7.2001)*